

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Geltungsbereich**

---

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKT Energie AG gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen den Kunden und der EKT Energie AG. Als Kunden der EKT Energie AG gelten alle Abnehmer von Leistungen jeder Art.

### **2. Beizug von Dritten**

---

Die EKT Energie AG ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten und die Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte beizuziehen.

### **3. Mehrwertsteuer und öffentliche Abgaben**

---

Mehrwertsteuer und anderweitige öffentliche Abgaben aller Art gehen zu Lasten der Kunden und kommen zu den Preisen der EKT Energie AG hinzu, sofern nichts anderes angegeben wird. Allfällige Änderungen in der Mehrwertsteuer bzw. den anderen öffentlichen Abgaben können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf die Kunden überwältzt werden.

### **4. Zahlung, Verrechnungsausschluss**

---

#### **4.1 Zahlung**

Die Rechnungen der EKT Energie AG sind innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

#### **4.2 Verzug**

Bei unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist wird der Kunde durch Mahnung in Verzug gesetzt, was die Pflicht zur Bezahlung der gesetzlichen Verzugszinse auslöst.

Bleibt die Mahnung der EKT Energie AG erfolglos, wird eine angemessene letzte Frist zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung angesetzt. Läuft auch diese ungenutzt ab, kann die EKT Energie AG die Erbringung ihrer Leistungen einschränken, unterbrechen oder einstellen, die entsprechenden technischen Massnahmen ergreifen und das Rechtsverhältnis entschädigungslos auflösen. Vorbehalten bleiben alle weiteren Rechte der EKT Energie AG.

#### **4.3 Akontozahlung, Vorauszahlung und Sicherstellung**

Die EKT Energie AG ist berechtigt, Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für künftige Leistungen zu verlangen.

#### **4.4 Verrechnungsausschluss**

Gegenüber Forderungen der EKT Energie AG ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

#### **4.5 Verrechnung Netznutzung**

Der Kunde verzichtet auf sein Recht von der EKT Energie AG als Lieferantin eine einheitliche Rechnung über Netznutzung und Energielieferung zu verlangen. Der Kunde erhält die Rechnung für die Netznutzung direkt vom Netzbetreiber.

## **5. Einstellung der Lieferung**

---

Die EKT Energie AG ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mahnung die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde gegen die Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.

Die Einstellung der Energielieferung durch die EKT Energie AG entbindet den Kunden nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EKT Energie AG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Ein allfällig entstandener Schaden für die EKT Energie AG aus der Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhaltens wird dem Kunden weiterverrechnet.

## **6. Energielieferung an marktfreie Kunden ohne schriftliche Verträge**

---

Bezieht ein Abnehmer, der sich nicht in der Grundversorgung der EKT AG befindet, Strom von der EKT Energie AG, so wird der Energiepreis abgerechnet wie bei Kunden mit temporären Anschlüssen. Die vom Abnehmer zu bezahlende Energiemenge entspricht seinem effektiven Energiekonsum, der als ¼ h-Lastgang aufgezeichnet wird, gemäss den Messwerten der Netzübergabestelle.

Diese Belieferung wird solange aufrechterhalten, bis ein entsprechender Vertrag unterzeichnet ist. Ein Wechsel zu einem Vertragsmodell erfolgt grundsätzlich zum ersten eines Monats.

## **7. Pflicht der EKT Energie AG**

---

Die EKT Energie AG verpflichtet sich, die vom Kunden benötigte Energie und Dienstleistungen im Rahmen der Produktdefinition zu liefern. Die Energie gilt mit der Bereitstellung in der Bilanzgruppe als geliefert. Die Energiebelieferung steht unter dem Vorbehalt, dass die Netznutzung durch den Netzbetreiber zugelassen wird und die Belieferung nicht durch einen weiteren Energieliefervertrag verunmöglicht ist.

Die Energie wird zu dem gemäss Energieliefervertrag bestellten Liefermix geliefert. Die Information über den Stromliefermix erfolgt gemäss den gesetzlichen Grundlagen.

## **8. Unterbrechung der Stromlieferung**

---

Für die Lieferung elektrischer Energie gelten die gesetzlichen Grundlagen sowie die Branchendokumente des VSE. Für die ununterbrochene Durchleitung der elektrischen Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 ist der Netzbetreiber verantwortlich.

Der Kunde unterrichtet die EKT Energie AG unverzüglich über Störungen und Unterbrüche an den elektrischen Anlagen und Betriebseinrichtungen.

Nicht abgenommene Energie ist durch den Kunden zu entschädigen, falls die Meldung von Störungen und Unterbrüchen an die EKT Energie AG durch ein Verschulden des Kunden nicht zeitgerecht stattgefunden hat.

Die EKT Energie AG ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Ereignissen, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit zur

Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung als notwendig erweisen. In diesen Fällen ist die EKT Energie AG überdies berechtigt, die vom Kunden abweichend von den Vorgaben der EKT Energie AG bezogene Energie dem Kunden zu effektiven Kosten zu verrechnen.

Kann die Belieferung durch die EKT Energie AG aus einem anderen Grund nicht sichergestellt werden, ist sie berechtigt, die notwendige Energie durch Dritte bereitstellen zu lassen, wobei die Mehrkosten durch die EKT Energie AG getragen werden.

Für den Fall, dass die Stromabnahme ruht, hat die EKT Energie AG das Recht, die Energie Drittpersonen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat dabei kein Recht auf Entschädigung.

---

## **9. Messung**

Die Erfassung der vom Kunden bezogenen elektrischen Energie und Leistung erfolgt gemäss den Branchendokumenten und der einzelvertraglichen Regelung. Mehraufwendungen für die verzögerte Messdatenbereitstellung werden nach Aufwand verrechnet, im Minimum mit CHF 500.-.

Stellt der lokale Netzbetreiber Messfehler fest und korrigiert er diese, kann die EKT Energie AG ihre Rechnungen gestützt auf die neuen Daten ebenfalls anpassen.

---

## **10. Haftung der EKT Energie AG**

Die EKT Energie AG haftet nur, wenn ein Schaden auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von Mitarbeitenden zurückzuführen ist. Eine Haftung für indirekten Schaden oder für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben anderslautende zwingende Haftungsvorschriften.

---

## **11. Datenschutz**

Die EKT Energie AG bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung ihrer Pflichten, die Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Qualität ihrer Leistungen, die Sicherheit von Personen, Infrastruktur und Betrieb sowie die Rechnungsstellung benötigt werden.

---

## **12. Vertraulichkeit**

Die Parteien behandeln alle von der Gegenseite erhaltenen Informationen sowie den Inhalt der gegenseitigen Verträge vertraulich.

---

## **13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das Rechtsverhältnis zwischen der EKT Energie AG und ihren Kunden aus der Energielieferung ist privatrechtlicher Natur. Zuständig zur Beurteilung sind die Zivilgerichte. Gerichtsstand ist Arbon.

---

## **14. Inkrafttreten und Änderungen**

Diese AGB treten per 01.10.2022 in Kraft.

Die EKT Energie AG kann diese AGB abändern. Änderungen der AGB sind den Kunden frühzeitig bekanntzugeben